



Nutzungsbedingung für die Gemeinderäumlichkeiten von Giebenach

1. Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe der beanspruchten Lokalitäten, Anlagen, Mobilien oder Geräte, sowie des Wirtschaftsinventars ist vorgängig mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren. Alles Beanspruchte ist nach dem Anlass ordnungsgemäss und in sauberem Zustand wieder zu übergeben. Der Rückgabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren. Die Abgabe hat terminlich so zu erfolgen, dass die übliche Benutzung nicht länger als notwendig beeinträchtigt wird.

Beschädigtes Wirtschaftsinventar ist dem Hauswart zu melden und wird von der Verwaltung in Rechnung gestellt.

Die Organisatoren sind bei ihren Anlässen für die Sauberhaltung der Umgebung inkl. Zufahrtswege besorgt. Allfälliger übermässiger Reinigungsaufwand der Gemeinde im Nachgang zu einem Anlass wird separat in Rechnung gestellt.

2. Böden

Die Böden sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **sauber zu wischen**. Zusätzlich sind **die WC Anlagen und die Küchen feucht aufzuziehen**.

3. Ordnungs- und Parkdienst

Die bestehenden Parkierungs- und Fahrverbote sind strikt zu beachten. Der Verkehr darf durch Parkieren auf den umliegenden Strassen nicht beeinträchtigt werden.

4. Wirtschaftsführung

Bei Anlässen mit Wirtschaftsführung (d.h. es werden Lebensmittel zum Konsum verkauft) gilt folgendes zu beachten:

- Es ist ein Gesuch für ein **Gelegenheitswirtschaftspatent** bei der Gemeindeverwaltung **einzureichen**.
- Sollte der Anlass länger als bis 24:00 Uhr dauern, ist zusätzlich ein Gesuch für eine **Freinachtbewilligung** zu beantragen.

Ein Gesuch für ein Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtpatent kann auf unserer Homepage www.giebenach.ch (Formular) gestellt werden.

6. Benützungsrecht für Anlässe

Das Übernachten in den Räumen ist nicht gestattet.

Allfällige musikalische Unterhaltung hat sich im ortsüblichen Rahmen zu halten.

Als Nachtruhe gemäss **Polizeireglement Giebenach** gilt die **Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr**. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und bei der Gemeinde Giebenach zu beantragen.

Nach 22:00 Uhr sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Bei einem öffentlichen Anlass mit mehr als 93 dB Musikklaustärke ist die Bewilligung beim Amt für Raumplanung Abteilung Lärmschutz, Liestal, mindestens 2 Wochen vor dem Anlass selbstständig einzuholen.

7. Rauchverbot

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass in sämtlichen Liegenschaften der Gemeinde Giebenach ein **absolutes Rauchverbot** besteht. Dies gilt auch für private Feiern.

8. Haftung

Die Gemeinde Giebenach lehnt jegliche Haftung für Schäden oder Diebstähle an persönlich mitgebrachtem Material ab.

9. Einverständnis

Mit dem Unterschreiben erklärt sich der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.

Veranstalter:.....

Verantwortliche Person:.....

Giebenach:

Unterschrift:.....

Der zuständige Hauswart:
